

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

URKUNDE
ÜBER DIE VERLEIHUNG DER FACULTAS DOCENDI
(LEHRBEFÄHIGUNG)

Nachdem Herr/Frau/Fräulein
 geboren am in
 den Nachweis über die für die Verleihung der Facultas
 docendi (Lehrbefähigung) geforderten Leistungen in
 Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung
 erbracht hat, wird ihm/ihr für das Fachgebiet
 die

Facultas docendi (Lehrbefähigung)

mit Wirkung vom erteilt.

....., den Die Fakultät für
 (Ort) (Datum) des Wissenschaftlichen Rates
 der
 (Universität/Hochschule)

.....
 Dekan
 des Wissenschaftlichen Rates

Bestätigt am
 (Datum)

.....
 Der Rektor

Siegel
 der Hochschule/Universität

Anordnung
über die Honorierung von Lehrtätigkeit
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Honorarordnung —

vom 1. Dezember 1968

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Verordnung vom
 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung
 der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hoch-
 schulen — Hochschullehrerberufungsverordnung
 ■ / (HBVO) — (GBl. II S. 997) wird folgendes angeordnet:

§1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für:

- a) Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a HBVO eine Lehrtätigkeit außerhalb des Wissenschaftsgebietes ausüben, für das sie berufen wurden
- b) Hochschullehrer, die gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. b HBVO eine Lehrtätigkeit innerhalb des Wissenschaftsgebietes, für das sie berufen wurden, ausüben, wenn sie nicht zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten gemäß § 1 HBVO gehört
- c) nebenamtliche Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO
- d) Lehrbeauftragte, d. h. wissenschaftliche Kräfte, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und Lehraufgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen und der Hochschule ausführen, bzw. Angehörige der Hochschule, die nicht zum wissenschaftlichen Personal gehören, einschließlich der planmäßigen wissenschaftlichen Aspiranten

- e) wissenschaftliche Kräfte, d. h. Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß den Bestimmungen der HBVO und der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007), die mit der Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium beauftragt werden, soweit diese Tätigkeit nicht zu den Dienstpflichten gemäß § 1 HBVO bzw. Abschn. II MVO gehört
- f) Mentoren, d. h. Lehrer an Oberschulen, die die Studenten im Schulpraktikum im Auftrage der Hochschule anleiten und betreuen, und Tutoren, d. h. Lehrer an Oberschulen, die die Studenten in den schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung in den Unterrichtsmethodiken im Auftrage der Hochschule anleiten und betreuen
- g) Gastprofessoren und -dozenten gemäß § 31 HBVO, die einmalige Lehrveranstaltungen durchführen
- h) nebenamtliche Lehrer an Spezialklassen
- 1) Studenten, die als Hilfsassistenten eingesetzt sind.

§2

(1) Die Honorierung der im § 1 genannten Tätigkeiten richtet sich für den im § 1 genannten Personalkreis unter Beachtung der folgenden Festlegungen nach den Honorarsätzen der Anlage.

(2) Über die Höhe des zu zahlenden Honorarsatzes im Rahmen der Von-bis-Sätze gemäß Ziff. 1 der Anlage entscheidet der Direktor der Sektion im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fonds.

§3**Mit dem Honorar abgegoltene Leistungen**

(1) Mit den Honorarsätzen der Anlage, Ziffern 1 und 2, sind alle im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen, Praktika, Leistungskontrollen) anfallenden wissenschaftlich-pädagogischen Leistungen abgegolten. Das bezieht sich auch auf die mit der Lehrtätigkeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Leistungskontrollen, mit Ausnahme der Fachprüfungen, die gemäß der Prüfungsordnung für Universitäten und Hochschulen* Bestandteil der Abschlußprüfung sind. Für diese Fachprüfungen gelten die Honorarsätze der Ziff. 2 der Anlage.

(2) Mit dem Honorar für die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Lehrmaterialien für das Fernstudium nach Ziff. 3 der Anlage sind alle wissenschaftlichen und technischen Leistungen abgegolten, die zur Herstellung eines druckreifen Manuskriptes notwendig sind. Lehrmaterialien im Sinne dieser Anordnung sind Lehrbriefe, d. h. eine umfassende Darlegung des Stoffes, die an die Stelle der Vorlesung im Direktstudium tritt, mit methodischen Hinweisen, Literaturangaben, Kontrollfragen und Aufgaben einschließlich des Seminarplanes, oder Studienanleitungen, d. h. kurze methodische Darlegungen der Schwerpunkte des im Selbststudium durch den Fernstudenten zu erarbeitenden Stoffes der Pflichtliteratur, mit Kontrollfragen, Aufgaben und weiteren Literaturangaben zur Vertiefung

* Gegenwärtig gilt die Prüfungsordnung für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, Nr. 5/6 - 19(H), S. 1).